

# **ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER TROESTER GMBH & CO KG**

Stand Juli 2025

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

§ 1.1. Für alle Bestellungen der TROESTER GmbH & Co KG (im Folgenden TROESTER genannt) gelten nur die vorliegenden Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Von der Bestellung und/oder den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragsnehmers, dessen AGB oder dessen abweichender Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§ 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 1.3. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung für alle weiteren Bestellungen an.

§ 1.4. Bestellungen und Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie in Textform (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.

§ 1.5. Nimmt der Lieferant eine Bestellung von Seiten TROESTER nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so ist TROESTER nicht mehr an das Angebot gebunden.

§ 1.6. Verträge aller Art sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen binden TROESTER nur, wenn sie durch TROESTER schriftlich bestätigt werden.

§ 1.7. Der mit einem Angebot und/oder einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist nur an den zuständigen Einkäufer unter Angabe der Bestellnummer und/oder sonstiger Kennzeichen (z. B. Projektnummer) zu führen.

§ 1.8. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern nicht schriftlich anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 1.9 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Betriebsanleitung sowie ggf. weitere Unterlagen zur Ermöglichung der Nutzung kostenlos mitzuliefern. Bei speziell für TROESTER nach unserer Spezifikation hergestellten Maschinen, Baugruppen und/oder Komponenten sind mit Lieferung aller Konstruktionsunterlagen, Stücklisten, CE-Einbauerklärung etc. mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-)Dokumentation hierzu übergeben ist. Bei speziell für TROESTER erstellten Programmen ist mit Übergabe des Programms auch das Programm im Quellformat zu liefern. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle o.g. Dokumente sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zu liefern.

## § 2 Lieferung und Versand

§ 2.1. Die Kosten für Transport einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtlicher sonstiger Nebenkosten, trägt der Auftragsnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

In unserem Lieferantenportal unter <http://www.troester.de/?id=lieferanten> finden Sie weitere Informationen über:

- Versandvorschriften
- Anlieferungs- und Verpackungsvorschriften
- Qualitätssicherung
- Formblatt Zulassung/Neuaufnahme von Lieferanten
- Formblatt Zulassung/Neuaufnahme von Lieferanten: Zusatzfragen DGRL
- Verhaltenskodex für Lieferanten

### **TROESTER erklärt sich zum SLVS-Verzichtskunden.**

§ 2.2. Sollte TROESTER durch Nichtbeachtung oben genannter Versand-Richtlinien oder anderer Instruktionen Mehrkosten entstehen, so werden diese dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Dieses gilt insbesondere für Speditionsrechnungen bei Lieferungen ex works (Incoterms 2020). Es werden keine Speditionsrechnungen anerkannt, wenn diese von den TROESTER-Versandvorschriften im Lieferantenportal abweichen.

## § 3 Lieferfristen, Liefertermine und Liefermenge

§ 3.1. Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder –termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

§ 3.2. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant muss offenlegen, welche Maßnahmen er einleitet, um den Schaden, der bei Lieferverzug entsteht, so gering wie möglich zu halten. Die Haftung des Lieferanten wegen Verzugs bleibt hiervon unberührt.

§ 3.3. Gerät der Lieferant in Verzug, stehen TROESTER die gesetzlichen Ansprüche zu. Liefert oder leistet der Lieferant auch innerhalb einer von TROESTER nach dem Eintritt der Fälligkeit gesetzten Nachfrist nicht, ist TROESTER weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht hat TROESTER auch, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die TROESTER durch den Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Beschaffung des jeweiligen Vertragsgegenstandes, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 3.4. TROESTER ist berechtigt, die Annahme von Ware, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert wird, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§ 3.5. Auf das Ausbleiben von notwendigen, von TROESTER zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat.

§ 3.6. Die von TROESTER genannten Bestellmengen sind in voller Höhe zu erfüllen. Teilmengen sind nur zulässig bei einer schriftlichen Zustimmung. Der Lieferschein ist bei Teillieferungen entsprechend aufzubauen. Aus dem Lieferschein muss die Gesamtmenge sowie die Teilmenge zu entnehmen sein.

#### **§ 4 Qualität**

§ 4.1. Der Lieferant schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- und Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale.

§ 4.2 Der Lieferant garantiert und sichert TROESTER zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung dem anerkannten Stand der Technik und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung durch TROESTER einholen. Die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt.

§ 4.3. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von TROESTER gewünschte Art der Ausführung oder erkennt er in unseren Unterlagen oder Zeichnungen Fehler, so hat er TROESTER dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4.4. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

§ 4.5. TROESTER ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels bei dem Lieferanten eingeht. Wird die Ware nicht zu TROESTER, sondern direkt ins Ausland geliefert und ist es TROESTER deshalb nicht möglich, die Ware noch im Inland zu kontrollieren, gilt der ausländische Bestimmungsort als Ort der Ablieferung im Sinne des § 377 HGB.

§ 4.5. Durch Quittierung des Empfangs von Liefergegenständen und durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet TROESTER nicht auf Gewährleistungsansprüche und sonstige Rechte.

#### **§ 5 Überprüfung und Arbeitsfortschrittskontrolle**

§ 5.1. Wir sind berechtigt, während der Herstellung und bis zur Auslieferung der bestellten Gegenstände diese hinsichtlich des Materials, der Herstellungsverfahren und sonstiger zur Erbringung der Vertragsleistung dienender Arbeiten im Betrieb des Lieferanten nach vorheriger Anmeldung und innerhalb der normalen Geschäftszeit zu überprüfen. Wir können auch jederzeit Bericht in Bezug auf die von uns bestellten Gegenstände verlangen, insbesondere über den Stand ihrer Herstellung. Wird die in dieser Ziffer genannte Überprüfung, Besichtigung oder Auskunft ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gestattet oder erheblich erschwert, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, bei schuldhaftem Verstoß gegen die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen uns den gesamten bei uns entstandenen Schaden zu ersetzen.

Durch unsere Überprüfung wird die Gewährleistung des Lieferanten für die von ihm zu liefernden Gegenstände nicht beeinflusst oder ausgeschlossen.

§ 5.2. Wenn sich bereits bei der Besichtigung Mängel oder Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen ergeben, ist TROESTER berechtigt, unverzüglich Nachbesserung zu verlangen. Kommt der Lieferant diesem Nachbesserungsverlangen nicht nach, kann TROESTER nach Setzung einer angemessenen Frist, verbunden mit der Erklärung, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären bzw. die Lieferung ablehnen, vom Vertrag zurücktreten.

## **§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen**

§ 6.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Höchstpreise und gelten frei Haus (DDP-Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020) an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. Lieferkosten, Verpackungskosten, Kosten der Transportversicherung, sind im Preis inbegriffen. Der Preis versteht sich ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen TROESTER zugute.

§ 6.2. Für vereinbarte Preislisten gilt: Diese sind so lange gültig, bis eine neue Preisliste zwischen TROESTER und dem Lieferanten vereinbart ist. Der Lieferant hat nachzuweisen, welche Maßnahmen er eingeleitet hat, um die Preise nicht zu erhöhen.

§ 6.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Zahlungen in EURO, nach TROESTERS Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung/Leistung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug.

§ 6.5. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen mit Eingang dieser Bescheinigungen.

§ 6.6. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

## **§ 7. Aufrechnung und Abtretung**

§ 7.1. Der Lieferant ist nur berechtigt, mit aus diesem Vertragsverhältnis stammenden, gegenseitigen Forderungen sowie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, wenn die Forderungen, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben rechtlichen Verhältnis stammen.

§ 7.2. TROESTER ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen, die Zahlungen wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 7.3. Die Abtretung von Forderungen gegen TROESTER ist nur mit der schriftlichen Zustimmung durch TROESTER wirksam.

## **§ 8 Unfallverhütung, Sicherheit**

§ 8.1. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist allein der Lieferant für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

§ 8.2. Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände von TROESTER, ist er weiterhin zur Einhaltung der Hinweise von TROESTER zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Diese wird TROESTER dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung stellen.

## **§ 9 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte**

§ 9.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, geht die Gefahr bei Lieferung mit Eingang bei der von TROESTER angegebenen Lieferanschrift (DDP-Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020) auf TROESTER über. Sofern im Einzelfall neben der Lieferung die Aufstellung oder Montage vertraglich geschuldet ist, geht die Gefahr mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf TROESTER über. Eine förmliche Abnahme gilt als vereinbart. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung von TROESTER nicht.

§ 9.2. Ein etwaiger einfacher Eigentumsvorbehalt hinsichtlich unbearbeiteter Waren wird von TROESTER anerkannt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit ihrer Bezahlung auf TROESTER über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 9.3. Beigestellte Materialien und Bauteile bleiben im Eigentum von TROESTER. Der Lieferant erkennt dieses Eigentum ausdrücklich an und verpflichtet sich, die Teile getrennt von Teilen anderer Unternehmen zu lagern, deutlich zu kennzeichnen und auf erstes Anfordern herauszugeben. Werden die beigestellten Materialien mit anderen Bauteilen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt TROESTER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Materialien zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Die von TROESTER beigestellten Materialien und Bauteile bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe Eigentum von TROESTER. Der Lieferant verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag von TROESTER. Wird die beigestellte Ware mit anderen, nicht TROESTER gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so überträgt der Lieferant TROESTER bereits jetzt das Eigentum an der neuen Sache. TROESTER nimmt diese Eigentumsübertragung hiermit an. Der Lieferant hat in diesem Fall lediglich einen Anspruch auf Ausgleich der nachgewiesenen, angemessenen Herstellungskosten. Der Lieferant verpflichtet sich, die neue Sache bis zur Übergabe an TROESTER sorgfältig zu verwahren, zu kennzeichnen und TROESTER jederzeit auf Verlangen herauszugeben.

## **§ 10 Gewährleistung**

§ 10.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

§ 10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 18 Monate ab Inbetriebnahme der Gesamtanlage, in welche die gelieferten Teile eingebaut werden, beim TROESTER-Endkunden. Sofern TROESTER gegenüber seinem Kunden für die gelieferten Teile eine längere Gewährleistungsfrist übernommen hat, gilt diese längere Frist auch gegenüber dem Lieferanten, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von 36 Monaten ab Inbetriebnahme der Gesamtanlage beim TROESTER-Endkunden. TROESTER wird dem Lieferanten die jeweils geltende Gewährleistungsfrist auf Anfrage oder bei Vertragsabschluss mitteilen. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

§ 10.2. Bei mangelhafter Lieferung ist TROESTER berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei TROESTER. Der Lieferant hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die zur Nacherfüllung erforderlichen Kosten zu tragen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die

Fristsetzung entbehrlich, kann TROESTER die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen. In dringenden Fällen ist TROESTER – nach Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät.

§ 10.3. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne eine Beschränkung hierauf. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware am Tag des Eintreffens der Ersatzlieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

§ 10. 4. Der Lieferant stellt TROESTER von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels gegen TROESTER erhebt und erstattet TROESTER die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

### **§ 11 Wiederholte Leistungsstörungen**

Werden im Wesentlichen gleichartige Warenlieferungen oder Leistungen desselben Lieferanten wiederholt mangelhaft oder verspätet erbracht, behält sich TROESTER für diesen Fall ein Rücktrittsrecht nach vorheriger schriftlicher Abmahnung auch für solche Lieferungen und Leistungen vor, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an TROESTER zu erbringen verpflichtet ist.

### **§ 12 Rücktrittsrecht wegen mangelnder Leistungsfähigkeit**

Falls nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Lieferanspruch von TROESTER wegen eines nicht vorhersehbaren, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindenden Leistungshindernisses gefährdet ist, ist TROESTER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies ist insbesondere der Fall bei Unmöglichkeit der Leistung oder Gefährdung des Lieferanspruchs durch höhere Gewalt, Streik oder Naturkatastrophen. Ein von TROESTER zu vertretendes Leistungshindernis berechtigt TROESTER nicht zum Rücktritt.

### **§ 13 Haftung, Versicherungen**

§ 13.1. Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13.2 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist TROESTER auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

### **§ 14 Unterlagen und Nutzungsrechte**

§ 14.1. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die TROESTER dem Lieferanten zur Angebotserstellung oder Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben das Eigentum von TROESTER. Sie dürfen für andere Zwecke nicht

verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

§ 14.2. Der Lieferant räumt TROESTER an Arbeitsergebnissen das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte und unterlizenzierbare Nutzungsrecht zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Arbeitsergebnisse sind hierbei alle im Rahmen des Vertrags entstehenden Arbeitsergebnisse des Lieferanten, sowie alle während der Vertragsdurchführung entstehenden urheberrechtlich geschützten Leistungen des Lieferanten, insbesondere technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Grafiken, Fotografien und sonstige Dokumentationen. An Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer speziell für TROESTER angefertigt hat, erhält TROESTER ein ausschließliches Nutzungsrecht. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch TROESTER geschuldet; Sie ist vollumfänglich in den in der Bestellung angegebenen Preisen enthalten.

### **§ 15 Produkthaftung, Freistellung**

§ 15.1 Für den Fall, dass TROESTER aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, TROESTER von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

§ 15.2 Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von TROESTER durchgeführter Rückrufaktionen ergeben.

§ 15.3 Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

### **§ 16 Schutzrecht Dritter**

Der Lieferant steht dafür ein und versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen und insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern TROESTER dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche, TROESTER hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei, wenn die Verletzung der Rechte Dritter auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.

### **§ 17 Datenschutz**

TROESTER arbeitet verantwortungsvoll mit schützenswerten Informationen von Menschen. Dies sind die sogenannten personenbezogenen Daten, wie z. B. Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass von ihm mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke der Angebotsbearbeitung und Auftragsabwicklung erfasst und verarbeitet werden. Sollte der Lieferant mit der beschriebenen Erfassung und Verarbeitung nicht einverstanden sein, hat er dies schriftlich mitzuteilen.

## **§ 18 Compliance, soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit**

§ 18.1. Der Lieferant hat sämtliche im Zusammenhang mit den Lieferungen und sonstigen Leistungen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Umweltschutzes inklusive Energie, Gesundheit und Arbeitssicherheit, Antikorruption, Antiterrorismus, Menschenrechte, Produktsicherheit und Datenschutz, in der jeweils aktuellen Fassung auf eigene Kosten einzuhalten.

§ 18.2. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

§ 18.3. Der Lieferant sichert die Leistung eines angemessenen Lohns und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns zu und wird die von ihm beauftragten Unterlieferanten in gleichem Umfang verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen die vorstehende Zusicherung zur Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns stellt der Lieferant uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

§ 18.4. Anfragen zur Einhaltung von Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette hat der Lieferant in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten. Darüber hinaus hat der Lieferant bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.

§ 18.5. Die Erfüllung der vorstehenden Pflichten aus Ziffer 18 ist Hauptpflichten des Lieferanten. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche von TROESTER bleiben unberührt.

## **§ 19 Import- und Exportbestimmungen, Zollverkehr**

§ 19.1 Der Lieferant sichert zu, dass der Lieferung oder Leistung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 19.2 Der Lieferant hat alle Anforderungen des für die Lieferung oder Leistung relevanten nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und TROESTER vor Vertragsabschluss sowie bei Änderungen unverzüglich alle Unterlagen, Dokumente, Daten und Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr erforderlich sind, insbesondere durch ihn oder durch TROESTER einzuholende behördliche Genehmigungen und bestehende Meldepflichten.

§ 19.3. Soweit bei Importen oder Exporten weitere amtliche Dokumente zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Liefer- bzw. Leistungsgegenstände benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, TROESTER diese Unterlagen auf eigene Kosten unverzüglich zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat TROESTER mit allen zulässigen Mitteln zu unterstützen, die zu einer optimalen und rechtskonformen Zollabwicklung erforderlich sind.

§ 19.4. Verletzt der Lieferant seine vorstehenden Pflichten, hat er TROESTER sämtliche Aufwendungen und Schäden, die TROESTER hieraus entstehen, zu erstatten, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

## **§ 20 Kartellschadensersatz**

§ 20.1. Wenn der Lieferant aus Anlass der Vertragsverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder in sonstiger Weise gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt, ist er verpflichtet, als pauschalierten Schadensersatz einen Betrag in Höhe von 15 % des Nettowarenwerts (ohne Umsatzsteuer) der an TROESTER gelieferten und in die Abrede einbezogenen Produkte zu zahlen.

§ 20.2. Der Nachweis einer unzulässigen Abrede kann auch durch eine bestandskräftige Entscheidung (z. B. Bußgeldbescheid) der zuständigen Kartellbehörde oder eines Gerichts geführt werden. Der Lieferant hat TROESTER bei Vorliegen einer solchen Entscheidung über alle Informationen, die zur Prüfung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, Auskunft zu erteilen; Insbesondere hat der Lieferant TROESTER mitzuteilen, welche Produkte in zeitlicher und sachlicher Hinsicht von der Abrede umfasst waren.

§ 20.3. Weist der Lieferant nach, dass die tatsächlichen Aufwendungen und Kosten von TROESTER wesentlich geringer sind, ermäßigt sich der Betrag des pauschalierten Schadensersatzes entsprechend. Weitergehende Ansprüche von TROESTER bleiben unberührt. Insbesondere bleibt TROESTER der Nachweis eines höheren als des pauschalierten Schadens vorbehalten.

## **§ 21 Vertragsstrafe bei Lieferverzug**

Hält der Lieferant einen verbindlich vereinbarten Liefertermin schuldhaft nicht ein, ist TROESTER berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettoauftragswerts pro Werktag des Verzugs, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswerts der betroffenen Lieferung, zu verlangen.

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe setzt nicht den Nachweis eines Schadens voraus.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

TROESTER behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen (§ 341 Abs. 3 BGB).

## **§ 22 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**

§ 21.1. Ist der Lieferant Kaufmann, ist der Gerichtsstand Hannover, TROESTER ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist.

§ 21.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Hannover.

§ 21.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

TROESTER GmbH & Co. KG